

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Geschichte der Benediktinerabtei St. Peter auf dem
Schwarzwald**

Mayer, Julius

Freiburg i. Br. [u.a.], 1893

Johannes Joachim Mynsinger von Frundeck (1580-1585)

urn:nbn:de:bsz:31-32155

seiner Untergebenen zeigte er sich milde und barmherzig; der ganzen klösterlichen Familie galt er als besonderes Vorbild der Herzensreinheit, die zu bewahren er mit höchster Wachsamkeit und Sorgfalt ununterbrochen bestrebt war¹.

Er beschloß sein Leben am 13. Mai 1580. Sein Nachfolger,

Johannes Joachim Mynsinger von Frundeck (1580—1585),

war 1555 als Subdiakon in das Kloster St. Peter eingetreten. Vorher Regularcanoniker vom heiligen Grabe in der Propstei Denkendorf in Württemberg, hatte er diesen Ort verlassen, als die württembergische Regierung die Reformation daselbst einführte, und sich nach St. Peter begeben, wo er am Feste Mariä Lichtmeß 1556 Profesß ablegte. Schon im Jahre 1561 war er Pfleger des St. Peterschen Klosterbesitzes in Württemberg, bekleidete dann mehrere Jahre die Stelle des Priors im Kloster, bis er am 30. Mai 1580 zur Abtswürde erhoben wurde².

Abt Johann Joachim war in seiner äußern Erscheinung ernst und ehrfurchtgebietend, doch ohne alle Ueberhebung, ein Mann von hoher Frömmigkeit und Sittenreinheit.

Gleich im ersten Jahre seiner Regierung des Gotteshauses sah sich der Prälat genöthigt, bei der erzherzoglichen Regierung Beschwerde zu führen gegen den Markgrafen, weil dieser die Einkünfte des Klosters von den Gütern im obern Breisgau zurückbehielt, und zwei Jahre später mußte der Abt wiederum die Regierung anrufen gegen denselben, weil dem Kloster nach der neuen Aufnahme der Einkünfte des Gotteshauses im niedern Breisgau, bei Emmendingen, Mundingen u., jahrelang die Originalschriften nicht eingehändigt wurden³.

Auch unter dem Abte Johannes Joachim leistete das jährliche Gotteshaus gemeinschaftlich mit dem Kloster Thennenbach für den Erzherzog Ferdinand Bürgschaft, wie aus einer am 8. September 1582 ausgestellten Urkunde erhellt, in welcher der Erzherzog an St. Peter und Thennenbach die Gefälle von Oberelsaß verpfändet für den Fall, daß er die 5000 Gulden, für welche sich diese Gotteshäuser verbürgt hatten, nicht bezahlen sollte⁴.

Am 28. November 1581 wurde durch den vorderösterreichischen Regierungscommissär Ulrich Schütz von Traubach dem Abt von St. Peter die Administration der Propstei Sölden, die seit Anfang des 16. Jahrhunderts zu St. Ulrich gehörte, übergeben und ihm die brieflichen Docu-

¹ Diöc.-Arch. XIV, 90.

² Annal. II, zu 1580, p. 1 sqq.

³ Syn.-Ann. zu 1580. 1582.

⁴ Perg.-Orig.-Urk. im Gen.-Land.-Arch. in Karlsruhe.

mente und die Schlüssel derselben eingehändiget, damit die Propstei von nun an mit einem der Conventualen von St. Peter besetzt werde¹.

Abt Johann Joachim gab dem Bestreben, das im 16. Jahrhundert durch ganz Deutschland ging, den Bauernstand zu strengerer wirthschaftlicher und socialer Unterwürfigkeit zu bringen, durch seine

Polizeiordnung vom Jahre 1582

den concreten Ausdruck für das schwarzwäldische Klostergebiet. Vielerorts waren infolge des Bauernkrieges Ausnahmegesetze für die Landbevölkerung gegeben worden, die meist in einer Reihe von Polizeiordnungen bestanden. In St. Peter war eine solche Polizeiordnung schon unter Abt Daniel gegeben worden im Jahre 1569: „Artikel, so der Gemein allhie zu St. Peter uff St. Jörgentag werden verkhünd und fürgehalten uff dem (Ding) Hoff“². Abt Johann Joachim aber erweiterte mit Hilfe seines Secretärs Christoph Strobel dieselbe sehr bedeutend und ließ diese neue „Polizei-Ordnung des Gotteshauses St. Peter auf dem Schwarzwald aufgerichtet und erstlich publicirt im Jahr 1582“ von nun ab an Stelle des Dingrodels vorlesen³.

An die Spitze der aus 85 Artikeln bestehenden Polizeiordnung wird die göttliche Verpflichtung der Obrigkeit gestellt, den Bösen zu strafen, den Guten zu schirmen, und daraus das Recht gefolgert, solche Polizeiordnungen mit allen Geboten und Verboten, wie sich die Unterthanen gegen Gott, die Obrigkeit und gegeneinander verhalten sollen, aufzustellen und je nach Gelegenheit und Nothwendigkeit zu mehrern und zu mindern.

Die ersten Bestimmungen dieser Polizeiordnung handeln „von Verrichtung des Gottesdienstes“ und ordnen das religiöse Verhalten der Unterthanen; dann wird festgesetzt, wie „Recht und Gerechtigkeit Unsers Gottshaus zu handhaben“, daß „der Ambleuten und Bögten Gebott und Verbotten zue gehorsamen“ sei; die folgenden Abschnitte geben Bestimmungen über „Unrecht und Träfeln, Todschlag, schmachreden und Widerrues, wie man Frid nemen und machen soll“, und sprechen dann die Strafen aus über „den Fridbrecher“, über diejenigen „so andere Uebermarken, Uebermähen, Ueberackern“ zc., und über jene, die „Unrecht Maß, Elen, Gewicht und Meß“ gebrauchen. Hierauf werden in eingehender Weise die rechtlichen Verhältnisse der Unterthanen gegenüber dem Gotteshaus geregelt und ausführliche Mittheilungen über das Gerichtswesen gegeben.

¹ Annal. II, zu 1581, p. 4.

² Steyrer, Corp. Iur. II, 270.

³ Steyrer, Corp. Iur. II, 298. Annal. II, zu 1582, p. 13. E. Gothein a. a. D. S. 306 ff.

Den Schluß der Polizeiordnung bildet die Mahnung, „das jeder dem andern Hilf leistenn soll“, wenn er denselben „in feuers, wassers oder annderen nöten sehe“. „Und dieweil alles Gebott, Verbott Unnd Satzung Umb sunst Unnd kein Wirkung hat, da nit geburliche Execution Unnd Volnzziehung darauf erfolgt“, so werden die „Ambtleut, Böggt Und Maier insonderhait ermant, das sie zuvorderst daran seien, damit dise Ordnung von dene Unnderthonen gehorsamblich nachgefolgt werde“.

Einige dieser Bestimmungen, so besonders jene über Wirthshausbesuch, Uebernachten und Fremdenherbergen, gehen so sehr ins Einzelne, daß man den Eindruck gewinnt, als ob Mißtrauen und Furcht vor den im 16. Jahrhundert so häufig vorkommenden geheimen Verbindungen und Aufsläufen dieselben veranlaßt haben.

Diese Polizeiordnungen enthalten aber zugleich auch mannigfache Klagen von seiten des Gotteshauses, daß sehr häufig nicht einmal die gewöhnlichsten Rechte desselben berücksichtigt werden, daß man auf seinen Wiesen die Zäune einreißt, in die Saat und den Wieswachs die Schweine treibe, daß dem willkürlichen Roden, dem Fällen von Säglöcken und dem unberechtigten Wegnehmen des Holzes in den Klosterwäldern kein Einhalt geschehe u. s. w.

Durch diese Polizeiordnung entspann sich nun aber ein vieljähriger, auf beiden Seiten oft mit Hestigkeit geführter **Rechtsstreit**. Doch waren zugleich beide Parteien bestrebt, diesen Streit mit strengster Wahrung der Rechtsformen zu betreiben. Um den Frieden zu erlangen, ließ das Gotteshaus von einem größern Theile der ursprünglichen Herrschaftsforderungen ab, obgleich durch Nachgiebigkeit von seiten des Klosters bei dem trotzigen Eigensinn, mit dem ein Theil der Bauern an der Verfolgung ihrer vermeintlichen Rechte festhielt, eine friedliche Uebereinkunft durchaus nicht immer erreicht werden konnte; so wurde einmal die gütliche Vergleichung, die ihnen ein friedliebender Abt anbot, von den Bauern einfachhin abgewiesen, und zwar mit der ausdrücklichen Begründung: „Wer eine gerechte Sach hat, der begehrt kein Vertrag oder gütliche Handlung; sonderlich aber sein alle Oberkeit also beschaffen und genatürt, daß sie an habenden Rechten und Gerechtigkeiten inen nichts begeben, sondern bei denselbigen sich selbst handhaben.“

Eine der wichtigsten Forderungen, die in der wirtschaftlichen Entwicklung des 16. Jahrhunderts ihre Begründung hatte, betraf den „**Heuzehnten**“. Bisher war statt desselben eine kleine Geldabgabe geleistet worden. Der Abt berief sich darauf, und mit Recht, daß die bäuerlichen Steuern im Vergleich zum Wohlstande allzu gering seien und daß offenbar der Wiesenbau den Fruchtbau immer mehr verdränge. Diese den Bauern vortheilhafte Aenderung hatte sich in der That auch im 16. Jahrhundert

vollzogen; konnte doch im Jahre 1625 der Abt, ohne Widerspruch zu finden, erklären, vor 100 Jahren sei nicht die Hälfte, höchstens ein Drittel der Matten vorhanden gewesen, wie sie nun seit einem halben Jahrhundert genutzt würden. Die Bauern suchten sich diesen Leistungen zu entziehen mit dem vom Bauernkrieg her ererbten Grundsatz: Die Zehnten, die das Alte Testament gebiete, seien durch das Neue abgeschafft! Daß solche Beweisführung von seiten des Abtes nicht anerkannt wurde, liegt auf der Hand.

Dieser Punkt, über den am längsten processirt wurde und welcher der ganzen Irrung den Namen des „Heuzehntenstreites“ gab, wurde schließlich zu Gunsten des Gotteshauses entschieden.

Von fast höherer Wichtigkeit noch als diese berechnete Mehrbesteuerung war es, daß der Abt durchdrang mit der Forderung, die Freizügigkeit zu beschränken und die fast vergessenen Rechte über die Eigenleute des Gotteshauses geltend zu machen. Die nächsten Nachbarn des St. Peterschen Gebietes, die Stadt Freiburg für St. Märgen, die Sickingen Herrschaft, Triberg, Waldkirch, hatten die Zugfreiheit bereits aufgehoben, und da die Ordnung des Ziehens nun einmal nach neuern Begriffen ein unveräußerliches Hoheitsrecht war, so drangen die Bauern mit ihrem Protest gegen das „neue inventum“ nicht durch.

Formell im Unrecht waren die Bauern bei ihrem Widerstand gegen die Maßregeln, welche die Eigenleute betrafen. Der Abt wollte nur die Rechte, welche der Dingrodel gewährte, zum Vollzug bringen, insbesondere aber das Sonderrecht des Klosters, daß seine Leibeigenschaft auch von den Vätern, nicht nur von den Müttern auf die Kinder vererbe. Alles dies schärfte die Polizeiordnung vom Jahre 1582 wiederum ein. Dadurch wurden nun mehr Bauernfamilien als bisher für Eigenleute des Gotteshauses erklärt¹. Darüber entstand dann bald ein neuer Streit, der erst nach mehr als einem Jahrhundert durch eine Ablösung zum Austrag kam.

Durch die wirtschaftliche und sociale Entwicklung veranlaßt, hatte der Abt Johannes Joachim, ganz wie es auch dem Geist der Zeit entsprach, durch seine in die hergebrachten Zustände tief einschneidende Polizeiordnung vom Jahre 1582 die Rechte der Grundherrschaft festzuhalten gesucht. Im Kloster war man dem Prälaten für die Energie, mit der er gegenüber der bisherigen, oft übel angebrachten und schlecht gelohnten Nachgiebigkeit für des Gotteshauses Rechte eintrat, dankbar, und als

¹ Wie wenig drückend übrigens diese Leibeigenschaft für den Einzelnen war, zeigt z. B. schon eine vom 28. August 1445 datirte Urkunde, nach welcher sich ein Leibeigener des Klosters St. Peter um 4 Gulden löskauft. Perg.-Orig.-Urk. mit dem Siegel des Abts Konrad und des Convents im Gen.-Land.-Arch. in Karlsruhe.

er nach nur fünfjähriger Regierung des Klosters am 13. März 1585 zu Freiburg im St. Peterschen Klosterhof, dessen Gebäude er eben zu restauriren begonnen, plötzlich starb, beklagte man im Kloster seinen Tod als den eines Vorstehers, „der die Administration des Gotteshauses glücklich geführt und in geistlichen und weltlichen Dingen mit hoher Erfahrung ausgestattet war“¹.

Sein Leichnam wurde nach St. Peter gebracht und im Chor der Kirche zur Erde bestattet.

Sein Nachfolger

Gallus Vögelin (1585—1597),

geboren zu Mündelheim im Allgäu, war, ehe er am 28. März 1585 zum Abte erwählt wurde, Pfarrvicar in St. Ulrich und in Neukirch gewesen und hatte auch einige Zeit die Pfarrei Breitenau verwaltet².

Wohl nur infolge der trefflichen Verwaltung des Gotteshauses von seiten seiner Vorgänger war es dem Abt Gallus möglich, eine so ausgebreitete Bauhätigkeit zu entfalten, wie die Klosterannalen sie von diesem Vorsteher bezeugen.

Nachdem derselbe mehrere verpfändete Einkünfte der Propstei Sölden zu Offnadingen und Eichstetten zurückgekauft, baute er im Jahre 1589 ein Haus und eine Scheuer auf einer der Klostermeiereien zu Sölden, ließ ebenda in der Kapelle den Altar des hl. Michael neu aufbauen — durch den Konstanzer Weihbischof wurde derselbe wie auch der Gottesacker zu Sölden am 14. November 1592 neu geweiht — und baute dann das Propsteigebäude von Grund aus neu auf³.

Indessen hatte der Prälat auch die St. Jakobskapelle in Eschbach neu herstellen lassen und in der Kirche zu Waldau zwei neue Altäre errichtet; erstere erhielt die Weihe durch den Bischof am 28. August 1590, die Altäre zu Waldau und ein neuer Gottesacker daselbst am darauf folgenden Tage⁴.

In der Klosterkirche zu St. Peter hatte Abt Gallus, gleich nachdem er die Regierung angetreten, unter großem Kostenaufwand (man redete im Kloster von der Summe von 1000 Gulden) einen neuen Hochaltar aufgestellt; dann beschaffte er dem Gotteshaus ein neues, großes Ciborium, eine kostbare bischöfliche Mitra, zwei Krystallkreuze mit der aus Silber

¹ Diöc.-Arch. XIV, 90: rei domesticae administrationem feliciter gessit, optimis legibus rem publicam tractans, utpote tam divinarum quam humanarum rerum multa experientia praeditus.

² Annal. II, zu 1585, p. 21.

³ Annal. II, zu 1588, 1589, 1592, 1595, p. 26—31.

⁴ Annal. II, zu 1590, p. 30 sqq.